

Landratsamt Biberach

795 Biberach an der Riß, den

4. Jan. 1974

Bauverwaltungs- u. Umweltschutzamt

Az.:

32 - 612 - Bu/Sch

Fernsprecher (07351) 521

Durchwahl 52

Fernschreiber 71846 labi d ³⁵⁵

Landratsamt Biberach 795 Biberach a.d. Riss Postfach 660

Hausanschrift: Rollinstraße 9

An das
Bürgermeisteramt

7951 Schemmerhofen

Bezug: Schreiben vom 17. Dez. 1973

Betr.: Feststellung eines Bebauungsplans im Gewann "Schweineberg"
im Ortsteil Langenschemmern der Gemeinde Schemmerhofen

Beil.: 1 Bebauungsplan,
1 Begründung v. 17.2.1969

I. Die Satzung der Gemeinde Schemmerhofen vom 17. Dez. 1973 über die Feststellung eines Bebauungsplans für das Gewann "Schweineberg" nach dem vom Kreisbauamt Laupheim am 17.2.1964 gefertigten Bebauungsentwurf in der Änderung vom 17.2.1969/3.12.1973 im Maßstab 1 : 500 mit Art und Maß der baulichen Nutzung wird hiermit gem. § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 1 der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 27.6.1961 (Ges. Bl. S. 208)

g e n e h m i g t

unter nachstehenden Auflagen:

1. Die Sichtdreiecke an der Einmündung der Erschließungsstraße (FW. 23) innerhalb des Gültigkeitsbereichs des Bebauungsplans sind weder zu bebauen noch zu bepflanzen oder zu benutzen, daß die Sicht behindert wird.
2. Der FW. 23 als Erschließungsstraße ist an seiner Einmündung in die K 16 nach den technischen Vorschriften des Straßenbauamts Riedlingen auszubauen, mit 2 ‰ Gegengefälle an die klass. Straße anzuschließen und auf eine Länge von mind. 50 m bituminös zu befestigen (20 cm Kiesunterbau, 120 kg/qm Bitukies und 40 kg/qm Asphaltfeinbeton).
3. Die Straßenbauarbeiten sind durchzuführen, bevor mit den Ausschachtungsarbeiten für die Hochbauten begonnen wird.

4. Tages- und Abwässer sind in die Ortskanalisation einzuleiten.
5. Die Anfahrt von 12 t schweren Feuerwehrfahrzeugen muß jederzeit gewährleistet sein.
6. Der Abstand der einzubauenden Hydranten soll 80 m bei einem Rohrdurchmesser von mindestens 100 mm betragen. Alle Hydranten sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 zu versehen. Die Wasserlieferung der Hydranten muß mind. 400 l/min. bei 30 mWS ergeben.

II. Das Bürgermeisteramt Schemmerhofen wird gebeten, den Bebauungsplan gem. § 12 des Bundesbaugesetzes - einschließlich der Bedingungen und Auflagen bekanntzumachen. Der Nachweis dieser Bekanntmachung ist dem Landratsamt zu übersenden. Auf die Veröffentlichung in der Württembergischen Gemeindezeitung Nr. 12 vom 29.6.1968 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

In Vertretung

Gerber
Reg. Direktor

32 - 612 - Bu/Sch

Der
Kreisbaumeisterstelle

7958 Laupheim

Dem
Staatl. Vermessungsamt

795 Biberach

unter Anschluß einer Mehrfertigung des Bebauungsplans zur Kenntnisnahme übermittelt.

Biberach/Riß, den 4. Jan. 1974
Landratsamt

In Vertretung

Gerber
Reg. Direktor

B_eil.: - 1 -